

Anlage a) zur BV 2016/319

Entwurf

Haushaltssatzung der Stadt Neustadt a. Rbge. für das Haushaltsjahr 2017

Stand 24.10.2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 02.03.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	72.449.800 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	78.119.400 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	37.500 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	37.500 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	70.256.200 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	72.314.100 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.575.500 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	28.615.800 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	27.040.300 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit festgesetzt	4.110.600 €
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	98.872.000 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	105.040.500 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für eigene Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 7.040.300 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der im Rahmen der Experimentierklausel nach § 181 NKomVG vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen der Wirtschaftsbetriebe Neustadt am Rübenberge GmbH wird auf 20.000.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 23.149.900 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 14.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 440 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 440 v. H.

2. Gewerbesteuer 430 v. H.

§ 6

- Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen für Investitionen und Verpflichtungsermächtigungen sind als unerheblich im Sinne der §§ 117 bzw. 119 Abs. 5 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 8.000 EUR je Konto oder Investitionsmaßnahme nicht übersteigen.
- Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 12.000 EUR werden in den Teilhaushalten einzeln dargestellt (§ 4 Abs. 6 GemHKVO).
- Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 GemHKVO sind solche, deren Auszahlungen im Einzelfall den Betrag von 50.000 EUR übersteigen.
- Investitionen in finanzwirtschaftlich unerhebliche Vorhaben im Sinne des § 12 Abs. 3 GemHKVO sind solche, deren Auszahlungen im Einzelfall den Betrag von 50.000 EUR nicht übersteigen.
- Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten sind Buchungen von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen zur Bildung von Rückstellungen zugelassen. Dabei muss die Deckung gewährleistet sein.

Neustadt a. Rbge., den 02.03.2017

Stadt Neustadt a. Rbge.

(L.S.)

.....
Uwe Sternbeck
Bürgermeister